

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 20 (1854)
Heft: 11-12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angegriffen wurde, dagegen haben wir mehrfachen Versuchen beigewohnt, zum Theil auch selbst angeordnet, wo mit scharfen Cartouchen das Carréfeuer geübt wurde, und haben dabei die Erfahrung gemacht, daß das Rücken fast unmöglich ist und die Leute in den ersten Gliedern ängstlich und unruhig sein müssen, während namentlich die Unruhe wegfiel, sobald gekniet wurde. Wir müssen daher dem Niederknieen energisch das Wort reden und verweisen dabei auf das Beispiel der englischen Armee, namentlich aber auch der englischen Miliz, deren Elementartaktik wie die unsrige ein viergliederiges Carré vorschreibt und dann die beiden ersten Glieder ungefähr auf gleiche Weise, wie wir oben vorschlagen, niederknieen läßt.

Nach den verschiedenen Feuer folgt in der Soldatenschule noch eine Anzahl von dahin einschlagenden Regeln, die bisher gefehlt hatten und die gewiß von hohem Werth sind. Wir hätten höchstens noch gewünscht, daß auch die Schießtheorie beigefügt worden wäre, die gewiß hier am ehesten ihren Platz fände.

Am Schlusse der Soldatenschule folgt nun als dritter Abschnitt die Lehre des Bajonettfechtens. Damit ist ein großer Schritt vorwärts gethan; das bisherige Reglement entsprach nicht einmal den billigsten Anforderungen und bessere Vorschriften über diesen wichtigen Theil der Instruktion des Infanteristen waren dringend nothwendig. In mehreren Kantonen wurde das Bajonettfechten längst nicht mehr nach dem eidg. Reglemente, sondern nach der gediegenen Anleitung des Hrn. Kommandanten Hindenlang instruirt. Nun ist aus der letzteren, sowie aus dem Entwurfe des Hrn. Major H. Müller, der sich namentlich dem sächsischen Bajonettfechtreglement — einem der besten — anschließt, die neue Vorschrift entstanden und können wir auch hier nicht in eine eigentliche Kritik derselben eintreten, so dürfen wir doch wohl behaupten, daß der neue Entwurf wirklich praktisch ist; nur das Einzige haben wir auszusehen, — er ist immerhin noch ziemlich weitläufig und es frägt sich, ob es möglich ist, das Bajonettfechten bei unseren kurzen Instruktionen so durchzumachen, wie es das Reglement verlangt; ist es möglich, desto besser; wir begrüßen übrigens mit Freuden in diesem Entwurfe die tüchtige, praktische Auffassung, die sich überall geltend macht.

So viel über die Soldatenschule, wie sie sich nach dem neuen Entwurfe gestalten soll. Unsere Kameraden sind sicherlich mit uns einverstanden, wenn wir in allen diesen Neuerungen einen gewaltigen Fortschritt erblicken, den wir noch vor Kurzem kaum hoffen durften, da namentlich das Kleidungsreglement von 1852 mit seinem starren Festhalten am Alten uns als Anzeichen erscheinen mußte, daß die höheren militärischen Regionen jeder Abänderung der Reglemente entgegen seien. Wir sprechen nun die Hoffnung aus, daß auch in den Kantonen die bei der Instruktion gewonnene Zeit zu dem so wichtigen Felddienst in seinen mannigfachen Beziehungen benutzt werden möge und wollen dabei den Wunsch aussprechen, daß von der Instruktorschule von Thun aus ein frischer Wind die alten Trüllmeistereien verscheuchen möchte, damit unsere Armee immer kampf- und siegesfähiger werde.

(Fortsetzung folgt.)

Inhalt: Ueber die Anwendung des galvanischen Stroms zur Zündung der Kriegsminen. — Einiges über das vereinfachte Exerzirreglement der Infanterie.
